

67. Liegt notwendige Streitgenossenschaft vor, wenn gegen eine Ehefrau auf Leistung und zugleich gegen den Ehemann gemäß § 739 Z.P.D. auf Duldung der Zwangsvollstreckung in das eingebrachte Gut geklagt ist?

VI. Zivilsenat. Urt. v. 21. November 1904 i. S. Schä. (Kl.) w. Schö. u. Gen. (Bekl.). Rep. VI. 23/04.

- I. Landgericht Ratibor.
- II. Oberlandesgericht Breslau.

Aus den Gründen:

... „Die Frage, ob, wenn die Klage gegen eine Frau auf Leistung und zugleich gegen ihren Mann gemäß § 739 Z.P.D. auf Duldung der Zwangsvollstreckung in das eingebrachte Gut gerichtet ist, notwendige Streitgenossenschaft vorliege, ist in der Literatur bestritten. Bejaht wird die Frage u. a. von Petersen u. Anger, Z.P.D. 4. Aufl. zu § 739 Bem. 2 (vgl. aber 5. Aufl. zu § 62 Anm. 11), von Struckmann u. Koch, Z.P.D. 8. Aufl. zu § 739 Bem. 2, von Seuffert, Z.P.D. 9. Aufl. zu § 62 S. 95, 8. Aufl. zu § 739 S. 350, und in Gruchot's Beiträgen Bd. 43 S. 136. Verneint wird sie u. a. von Gaupp-Stein, Z.P.D. 6. u. 7. Aufl. zu § 52 S. 159. 160 und zu § 62 S. 186 unter c, von Pland, B.G.B. 3. Aufl. zu § 1400 Bem. 7, von Hellwig, Anspruch und Pfandrecht S. 326, von v. Staudinger, Komm. zum B.G.B. 2. Aufl. zu § 1400 Bem. 5, von Schmidt-Habicht, Familienrecht § 1400 Bem. 3 S. 278. Der erkennende Senat schließt sich der letzteren Ansicht an. Daß das streitige Rechtsverhältnis beiden Eheleuten gegenüber nur einheitlich festgestellt werden könnte, liegt ebensowenig vor, wie ein sonstiger Grund, aus dem die Streitgenossenschaft eine notwendige wäre. Die Leistungspflicht der Frau kann bestehen, die Duldungspflicht des Mannes fehlen. Der Gläubiger der Frau ist nicht gezwungen, beide

Eheleute zusammen zu verklagen; die Prozesse können getrennt geführt werden.

Vgl. auch das Urteil des erkennenden Senats in den *Entsch.* Bd. 39 S. 306 flg.

Ist die Frau zunächst allein verklagt und verurteilt worden, so schafft das Urteil keine Rechtskraft gegen den Mann; dieser kann in dem gemäß § 739 B.P.O. wider ihn anhängig gemachten Rechtsstreite Einwendungen gegen die Leistungspflicht der Frau erheben, und nur wenn er der Prozeßführung gegen die Frau zugestimmt hatte, wirkt das gegen die Frau ergangene Urteil gegen ihn, soweit es sich um die Leistungspflicht der Frau handelt (§ 1400 Abs. 1 B.G.B.). Ist zunächst der Mann gemäß § 739 B.P.O. verklagt und verurteilt worden, so erzeugt dieses Urteil ebensowenig Rechtskraft gegen die Frau, die in dem wider sie anhängig gemachten Rechtsstreit ihre — dem Manne gegenüber festgestellte — Leistungspflicht zu bestreiten berechtigt ist. In einem in der Zeitschrift „Das Recht“ Jahrg. 1902 S. 590 abgedruckten Urteile des Oberlandesgerichts Jena wird zur Begründung der Annahme einer notwendigen Streitgenossenschaft ausgeführt: mit der gegen beide Eheleute gerichteten Klage werde nicht nur die Verurteilung der Frau zur Bezahlung der Schuld, sondern auch die Feststellung der Haftung des eingebrachten Gutes der Frau bezweckt und herbeigeführt; diese letztere Feststellung könne naturgemäß, sobald einmal beide Eheleute gemeinschaftlich ihretwegen belangt seien, beiden Ehegatten gegenüber nur einheitlich erfolgen; man würde dem Richter einen logischen Widerspruch auflösen, wenn man ihm zumuten wollte, mittels desselben Urteils die Haftung des eingebrachten Gutes für die Schuld der Frau dieser gegenüber zu bejahen, dem Manne gegenüber zu verneinen, oder umgekehrt. Diese Ausführungen gehen schon deswegen fehl, weil der Frau gegenüber keineswegs die Feststellung der Haftung des eingebrachten Gutes bezweckt wird und herbeigeführt werden soll, auch nicht herbeigeführt wird, sondern allein die Feststellung der Leistungsverpflichtung, die sich ohne weiteres, und ohne daß es einer bezüglichen Feststellung der Frau gegenüber bedarf, auf ihr gesamtes Vermögen, also auch auf ihr eingebrachtes Gut, bezieht. Der Klageantrag gegen die Frau ist inhaltlich völlig verschieden von dem gegen den Mann gerichteten, und nur insofern besteht zwischen beiden An-

trägen ein Zusammenhang, als dem Antrage gegen den Mann nur stattgegeben werden kann, wenn ihm gegenüber zugleich feststeht, daß der Klagantrag gegen die Frau begründet ist. Deswegen ist aber die Streitgenossenschaft zwischen den Eheleuten noch nicht eine notwendige. Dasselbe ist der Fall, wenn der Hauptschuldner und der Bürge gemeinsam verklagt sind, und hier hat das Reichsgericht in ständiger Rechtsprechung die Annahme einer notwendigen Streitgenossenschaft abgelehnt.

Vgl. die Urteile in Seuffert's Archiv Bd. 46 Nr. 286, in Gruchot's Beiträgen Bd. 47 S. 847 und in der Jurist. Wochenschr. 1903 S. 149." . . .